

# Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

(EDAV-DS)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 9, 14 Absatz 1, 15a Absatz 2 und 32 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>1</sup>,

auf Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 37 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>2</sup>

und auf die Artikel 24 Absatz 1, 25 Absatz 1, 53a Absatz 2 und 56 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>3</sup>,

in Ausführung des Anhangs 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abkommen),

*verordnet:*

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1**            Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die tierseuchenpolizeilichen, tierschutzrechtlichen und lebensmittelhygienischen Anforderungen, Kontrollen und Massnahmen für die dauerhafte oder vorübergehende Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Drittstaaten und für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach Drittstaaten.

<sup>2</sup> Sie gilt auch für die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Fischen und tierischen Samen, Eizellen und Embryonen aus Island und für die Ausfuhr dieser Tiere und Tierprodukte nach Island.

<sup>3</sup> Sie gilt nicht für die Durchfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft im internationalen Luftverkehr, die für die Bordverpflegung im Flugzeug bestimmt sind und im selben Flugzeug weiterbefördert werden.

SR .....

- 1    SR 455
- 2    SR 817.0
- 3    SR 916.40
- 4    SR 0.916.026.81

## **Art. 2** Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, sind die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>5</sup> (TSV) sowie die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005<sup>6</sup> anwendbar.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der folgenden Erlasse:

- a. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>7</sup>;
- b. Verordnung vom 4. September 2013<sup>8</sup> über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten;
- c. Verordnung vom ...<sup>9</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren.

## **Art. 3** Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Einfuhrgebiet*: das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollausschlussgebiete (Samnaun und Sampuoir) sowie die Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione);
- b. *Drittstaaten*: alle Staaten ausser die EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen;
- c. *Tierprodukte*: sämtliche möglichen Träger von Seuchenerregern, insbesondere:
  1. tierische Samen, Eizellen und Embryonen;
  2. Lebensmittel tierischer Herkunft oder mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
  3. tierische Nebenprodukten;
  4. Heu und Stroh.
- d. *tierische Nebenprodukte*: Tierkörper sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, ganz oder in Teilen, roh oder verarbeitet;
- e. *Gesundheitsbescheinigung*: von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestelltes Dokument, das die Herkunft einer Sendung und die Einhaltung der tierseuchenpolizeilichen, tierschutzrechtlichen und lebensmittelhygienischen Anforderungen belegt;
- f. *GVDE*: gemeinsames Veterinärdokument nach der Verordnung (EG) Nr. 282/2004<sup>10</sup> sowie der Verordnung (EG) Nr. 136/2004<sup>11</sup>;

<sup>5</sup> SR **916.401**

<sup>6</sup> SR **817.02**

<sup>7</sup> SR **455.1**

<sup>8</sup> SR **453.0**

<sup>9</sup> SR ...

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission vom 18. Februar 2004 zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in

- g. *TRACES*: tierärztliches Informationssystem nach der Entscheidung 2004/292/EG<sup>12</sup>;
- h. *Sendung*: eine Anzahl Tiere der gleichen Art oder gleichartige Tierprodukte, die mit dem gleichen Transportmittel befördert werden, aus dem gleichen Staat oder, bei seuchenpolizeilicher Regionalisierung, aus der gleichen Region stammen, für den gleichen Bestimmungsbetrieb bestimmt sind und die auf dem gleichen GVDE aufgeführt werden können;
- i. *Importeur*: natürliche oder juristische Person, die für eine Einfuhr verantwortlich zeichnet;
- j. *anmeldepflichtige Person*: Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>13</sup>;
- k. *Abfertigungsunternehmen*: vom Flughafenhalter beauftragter Dienstleistungsbetrieb, der den Verkehr zwischen den Fluggesellschaften und den Speditionsunternehmen sicherstellt (Handling Agent);
- l. *Bestimmungsbetrieb*: Standort, an den Tiere oder Tierprodukte physisch verbracht werden;
- m. *Grenzkontrollstelle*: Einrichtung, an der die grenztierärztliche Kontrolle durchgeführt wird.

## 2. Kapitel: Einfuhr

### 1. Abschnitt: Bedingungen

#### Art. 4 Grundsatz

<sup>1</sup> Für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten gelten die harmonisierten Einfuhrbedingungen der EU, namentlich in Bezug auf:

- a. die Staaten, Regionen und Betriebe, aus denen Tiere und Tierprodukte eingeführt werden dürfen;
- b. die tierseuchenpolizeilichen, tierschutzrechtlichen und lebensmittelhygienischen Anforderungen;
- c. die erforderlichen Begleitdokumente;
- d. die vorgeschriebenen Quarantänemassnahmen;

die Gemeinschaft eingeführten Tieren, ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 11; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 585/2004, ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 17

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft, ABl. L 21 vom 28.1. 2004, S. 11; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 494/2014, ABl. L 139 vom 14.5.2014, S. 11.

<sup>12</sup> Entscheidung der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG, ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63; zuletzt geändert durch Entscheidung 2005/515/EG, ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 29.

<sup>13</sup> SR 631.0

- e. die vorübergehend zu treffenden Schutzmassnahmen.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) bezeichnet die massgebenden Erlasse der EU. Es legt zudem fest, welche Gesundheitsgarantien zusätzlich zu den Gesundheitsbescheinigungen der EU zu erbringen sind für:

- a. Tiere der Rindergattung;
- b. Tiere der Schweinegattung;
- c. Hühnervögel.

<sup>3</sup> Für Tiere und Tierprodukte, für die die EU keine harmonisierten Einfuhrbedingungen vorsieht, kann das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) tierseuchenpolizeiliche, tierschutzrechtliche und lebensmittelhygienische Einfuhrbedingungen festlegen. Es kann dafür eine Risikoanalyse im Herkunftsland durchführen.

<sup>4</sup> Bei erhöhtem tierseuchenpolizeilichem oder lebensmittelhygienischem Risiko kann das BLV zusätzliche Auflagen festlegen oder die Einfuhr verbieten.

#### **Art. 5** Einfuhrbedingung bei vorgeschriebener Quarantäne

Tiere, für die eine Quarantäne nach der Einfuhr vorgeschrieben ist, dürfen nur eingeführt werden, wenn die Quarantänestation von der zuständigen Kantonstierärztin oder dem zuständigen Kantonstierarzt vorher bewilligt worden ist.

#### **Art. 6** Tiere mit besonderen Auflagen

Die folgenden Tiere dürfen zu den nachstehenden Zwecken nur eingeführt werden, wenn sie in Bestimmungsbetriebe verbracht werden, die von der zuständigen kantonalen Behörde für den entsprechenden Zweck zugelassen wurden:

- a. Primaten, Raubtiere (*Carnivora*), Raubbeutelartige (*Dasyuromorphia*), Hasenartige (*Lagomorpha*) und Bienen (*Apiformes*): zu Ausbildungs-, Ausstellungs- und Forschungszwecken sowie zur Arterhaltung;
- b. Fische: zu Forschungszwecken.

#### **Art. 7** Tierprodukte mit besonderen Auflagen

<sup>1</sup> Folgende Tierprodukte dürfen nur eingeführt werden, wenn sie in einen Bestimmungsbetrieb verbracht werden, der über eine spezifische kantonale Zulassung verfügt:

- a. Tierprodukte, für die die EU harmonisierte Einfuhrbedingungen vorsieht und bei denen gemäss diesen Einfuhrbedingungen ein erhöhtes tierseuchenpolizeiliches oder lebensmittelhygienisches Risiko besteht. Das EDI bezeichnet die Produkte;
- b. Wiedereinfuhren (Art. 10);
- c. Tierprodukte, die zur Hygienekontrolle und Fremdstoffuntersuchung von Wild weitergeleitet worden sind (Art. 31).

<sup>2</sup> Es gelten die besonderen Auflagen nach den Artikeln 29 und 76.

**Art. 8** Ausnahmebedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rindfleisch  
aus Staaten ohne Verbot von Hormonen als Leistungsförderern

<sup>1</sup> Rindfleisch der Zolltarifnummern 0201.2091, 0202.2091, 0201.3091 oder 0202.3091, das aus Staaten stammt, in denen der Einsatz von Hormonen als Leistungsförderern nicht verboten ist, darf auch ohne eine von der EU anerkannte Gesundheitsbescheinigung eingeführt werden, sofern:

- a. es im direkten Luftverkehr und über eine zugelassene Grenzkontrollstelle in der Schweiz eingeführt wird;
- b. ihm eine gültige Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr in die Schweiz beiliegt; und
- c. es ausschliesslich für den Konsum im schweizerischen Zollgebiet abgegeben wird.

<sup>2</sup> Des Weiteren muss der Importeur von Rindfleisch nach Absatz 1 und alle nachgelagerten Abnehmer gegenüber der Zollverwaltung mit einer Verwendungsverpflichtung garantieren, dass sie:

- a. jeweils eine Warenbuchhaltung führen;
- b. bei der Weitergabe des Rindfleischs in den Verkaufs- und Lieferdokumenten angeben, dass es ausschliesslich für den Konsum im schweizerischen Zollgebiet abgegeben wird; und
- c. die Deklarations- und Weiterverwendungsanforderungen nach Artikel 30 einhalten.

<sup>3</sup> Das Verfahren nach Absatz 2 und die Kontrollen richten sich sinngemäss nach den Artikeln 2 Buchstabe c, 6–8 und 23–25 der Zollerleichterungsverordnung des EFD vom 4. April 2007<sup>14</sup>.

<sup>4</sup> Die Ausnahme gilt nicht für Rindfleischzubereitungen und -erzeugnisse.

**Art. 9** Deklaration von Rindfleisch nach Artikel 8

<sup>1</sup> Rindfleisch nach Artikel 8 muss spätestens bei der grenztierärztlichen Kontrolle in Bezug auf die mögliche Verwendung von Hormonen als Leistungsförderern auf der äussersten Verpackung nach Artikel 3 Absatz 1 LDV<sup>15</sup> deklariert sein.

<sup>2</sup> Die Deklaration muss in einer Amtssprache oder in Englisch erfolgt sein. Die Form der Deklaration hat Artikel 5 LDV zu entsprechen.

<sup>14</sup> SR 631.012

<sup>15</sup> SR 916.51

#### **Art. 10** Wiedereinfuhr zurückgewiesener Sendungen

<sup>1</sup> Tierprodukte, die nach der Ausfuhr von einem Drittstaat zurückgewiesen worden sind, dürfen nur wieder eingeführt werden, wenn eine Bescheinigung der zurückweisenden Behörde im Original oder als beglaubigte Kopie vorliegt, die die Rückweisung begründet, und bestätigt, dass:

- a. dass bei der Lagerung die Anforderungen des Lebensmittelrechts eingehalten worden sind;
- b. zu keinem Zeitpunkt die Gefahr einer Kreuzkontamination bestanden hat;
- c. keine Manipulation an der Sendung vorgenommen worden ist.

<sup>2</sup> Befinden sich die Tierprodukte in versiegelten Behältnissen und ist das Siegel ungebrochen, so ist die Bestätigung nach Absatz 1 Buchstabe c nicht erforderlich.

<sup>3</sup> Wieder eingeführte Tierprodukte dürfen nur in den auf der Ausfuhrbescheinigung angegebenen Herkunftsbetrieb verbracht werden.

#### **Art. 11** Warenmuster und Proben

<sup>1</sup> Das BLV kann die Einfuhr von Tierprodukten, die den harmonisierten Einfuhrbedingungen nicht entsprechen, bewilligen, wenn die Tierprodukte vorgesehen sind als:

- a. Warenmuster für Ausstellungen; oder
- b. Proben für besondere Studien oder Analysen.

<sup>2</sup> Solche Tierprodukte dürfen nur zu dem in der Bewilligung festgelegten Zweck verwendet werden. Ihre Verwendung zur menschlichen Ernährung ist verboten.

<sup>3</sup> Wenn der Verwendungszweck erfüllt ist, müssen die Tierprodukte wieder in ihren Herkunftsstaat ausgeführt oder nach den Bestimmungen des der Verordnung vom 25. Mai 2011<sup>16</sup> über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) entsorgt werden.

#### **Art. 12** Mitführen zum Eigengebrauch

<sup>1</sup> Das EDI legt die tierseuchenpolizeilichen Einfuhrbedingungen für Tierprodukte fest, die zum Eigengebrauch im Reiseverkehr mitgeführt werden.

<sup>2</sup> Das BLV sorgt für die Information der Reisenden.

#### **Art. 13** Post- und Kuriersendungen an Private

Für Lebensmittel tierischer Herkunft oder mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die mit der Post oder mit einem Kurierdienst aus Drittstaaten an Privatpersonen im Einfuhrgebiet gesendet werden, gelten die Bestimmungen zum Mitführen zum Eigengebrauch sinngemäss.

<sup>16</sup> SR 916.441.22

## 2. Abschnitt: Grenzkontrollpflicht

### Art. 14 Grundsatz

<sup>1</sup> Das EDI legt fest, zu welchen Positionen des Zolltarifs bei der Einfuhr eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup> In der Schweiz grenztierärztlich kontrollpflichtig sind alle Sendungen:

- a. für die eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist; und
- b. die nicht bereits in einem EU-Mitgliedstaat, Island oder Norwegen einer vollständigen grenztierärztlichen Kontrolle unterzogen worden sind.

### Art. 15 Einfuhrstellen für in der Schweiz kontrollpflichtige Sendungen

<sup>1</sup> Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten, die in der Schweiz grenztierärztlich kontrollpflichtig sind, können nur im Luftverkehr und nur an den für die entsprechenden Tiere oder Tierprodukte zugelassenen Grenzkontrollstellen eingeführt werden.

<sup>2</sup> Anhang 11 des Abkommens legt fest:

- a. welches die zugelassenen Grenzkontrollstellen in der Schweiz sind;
- b. welche Kategorien von Tieren und Tierprodukten über welche Grenzkontrollstellen eingeführt werden dürfen.

<sup>3</sup> Das BLV veröffentlicht die zugelassenen Grenzkontrollstellen im Internet.

## 3. Abschnitt: Registrierung und Voranmeldung

### Art. 16 Registrierung im Informationssystem TRACES

<sup>1</sup> Bei der Einfuhr von Sendungen, die in der Schweiz grenztierärztlich kontrollpflichtig sind, müssen die folgenden natürlichen und juristischen Personen im Informationssystem TRACES registriert sein:

- a. der Importeur;
- b. die anmeldepflichtige Person;
- c. der Bestimmungsbetrieb.

<sup>2</sup> Importeure und anmeldepflichtige Personen beantragen die Registrierung beim BLV, Bestimmungsbetriebe bei der zuständigen kantonalen Behörde. Sie müssen Adressänderungen der entsprechenden Behörde unverzüglich melden.

<sup>3</sup> Die registrierten Personen haben Zugang zu den Daten der von ihnen oder in ihrem Auftrag versandten Sendungen und können die von ihnen eingegebenen Angaben vor der Kontrolle ergänzen oder verändern.

<sup>4</sup> Für den Zugang zu TRACES ist der Nachweis einer Schulung durch das BLV zu erbringen. Für den Besuch dieser Schulung wird keine Gebühr erhoben.

**Art. 17** Voranmeldung beim grenztierärztlichen Dienst

<sup>1</sup> Die Einfuhr von Sendungen, die in der Schweiz grenztierärztlich kontrollpflichtig sind, muss dem grenztierärztlichen Dienst vorangemeldet werden.

<sup>2</sup> Dazu ist Teil 1 des GVDE im Informationssystem TRACES auszufüllen und unterzeichnet an die entsprechende Grenzkontrollstelle zu übermitteln.

<sup>3</sup> Verantwortlich für die Voranmeldung ist der Importeur. Er kann einen Spediteur oder eine anmeldepflichtige Person mit dieser Aufgabe betrauen.

<sup>4</sup> Die Voranmeldung muss spätestens zum folgenden Zeitpunkt geschehen:

- a. bei Tieren: einen Arbeitstag vor der Landung des Flugzeugs.
- b. bei Tierprodukten: bei Landung des Flugzeugs.

**Art. 18** Voranmeldung bei der zuständigen kantonalen Behörde

Der Importeur muss der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt die Einfuhr voranmelden:

- a. von Samen, Eizellen und Embryonen der Schweinegattung: spätestens zehn Tage vor der Einfuhr;
- b. von Klauentieren sowie von Hühnervögeln (*Galliformes*), Gänsevögeln (*Anseriformes*) und Laufvögeln (*Struthioniformes*): spätestens sechs Tage vor der Einfuhr.

## **4. Abschnitt: Kennzeichnung und Gesundheitsbescheinigungen**

**Art. 19** Kennzeichnung der äussersten Verpackung von Sendungen

<sup>1</sup> Die äusserste Verpackung von Tierprodukten muss bei der Einfuhr nach den Vorschriften der EU gekennzeichnet sein.

<sup>2</sup> Das EDI bezeichnet die massgebenden Erlasse der EU.

**Art. 20** Gesundheitsbescheinigungen

<sup>1</sup> Gesundheitsbescheinigungen müssen jeweils den gesamten Umfang einer Sendung abdecken. Sie müssen der Sendung im Original beiliegen.

<sup>2</sup> Gesundheitsbescheinigungen müssen von der zuständigen Behörde unterzeichnet sein. Sofern dies vorgesehen ist, können sie auch von einem ausstellungsberechtigten Unternehmen unterzeichnet sein.

<sup>3</sup> Das EDI legt die weiteren formalen Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen fest.

## 5. Abschnitt: Transport

### Art. 21 Hygiene

<sup>1</sup> Alle dem internationalen Transport von Tieren und Tierprodukten dienenden Transportmittel, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sauber zu halten und, soweit erforderlich, zu desinfizieren.

<sup>2</sup> Stroh und ähnliche Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, die als Packmaterial verwendet wurden, sowie Einstreu und Heu aus Tiertransportfahrzeugen und Flugzeugen müssen nach dem Transportende unverzüglich auf unschädliche Art beseitigt werden.

### Art. 22 Temperaturen

<sup>1</sup> Beim Transport von Tierprodukten muss der in der Gesundheitsbescheinigung angegebene Temperaturbereich während der gesamten Transportdauer eingehalten werden.

<sup>2</sup> Sendungen, für die die Gesundheitsbescheinigung einen Transport bei Umgebungstemperatur vorsieht, dürfen auch gekühlt transportiert werden.

## 6. Abschnitt: Kontrolle, Zollgewahrsam, Zolllager und Zollfreilager

### Art. 23 Vorführung zur grenztierärztlichen Kontrolle

<sup>1</sup> Die anmeldepflichtige Person muss Tiere und Tierprodukte, die in der Schweiz grenztierärztlich kontrollpflichtig sind, dem grenztierärztlichen Dienst nach dessen Anweisungen zur Kontrolle vorführen.

<sup>2</sup> Sie muss unmittelbar nach der Landung des Flugzeugs:

- a. die Tiere und Tierprodukte in die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Grenzkontrollstelle überführen;
- b. dem grenztierärztlichen Dienst die erforderlichen Begleitdokumente aushändigen.

<sup>3</sup> Die grenztierärztlichen Kontrollen erfolgen ausschliesslich zu den Öffnungszeiten der Grenzkontrollstelle. Falls die Kontrolle am Tag der Landung des Flugzeugs nicht durchgeführt werden kann, verbleibt die Sendung am Flughafen.

<sup>4</sup> Für Sendungen im Postverkehr kann das BLV in begründeten Fällen von Absatz 2 abweichende Verfahren bewilligen, wenn sichergestellt werden kann, dass damit keine erhöhte Gefahr der Einschleppung von Seuchen einhergeht.

### Art. 24 Sendungen im Gewahrsam der Zollstelle

<sup>1</sup> Bleibt eine vom grenztierärztlichen Dienst freigegebene Sendung von Tierprodukten im Gewahrsam der Zollstelle, so hat die anmeldepflichtige Person:

- a. eine Kopie des GVDE aufzubewahren;
- b. das Datum des Eingangs der Sendung bei der Zollstelle aufzuzeichnen; und
- c. das Datum der Zollveranlagung aufzuzeichnen.

<sup>2</sup> Erfolgt die Zollveranlagung einer Sendung gestaffelt, so muss die anmeldepflichtige Person jeder Teilsendung eine beglaubigte Kopie des GVDE beilegen und für jede Teilsendung das Datum der Zollveranlagung aufzeichnen.

<sup>3</sup> Die beglaubigten Kopien des GVDE sind beim grenztierärztlichen Dienst anzufordern.

<sup>4</sup> Bei gestaffelten Veranlagungen müssen sie für die einzelnen Teilsendungen jeweils mit der Angabe der überprüften Menge oder des überprüften Gewichts ergänzt werden.

## **Art. 25            Zolllager und Zollfreilager**

<sup>1</sup> In offenen Zolllagern und Zollfreilagern im Einfuhrgebiet dürfen nur Sendungen eingelagert werden, die vollständig grenztierärztlich kontrolliert und freigegeben worden sind.

<sup>2</sup> Als Nachweis für die erfolgte Kontrolle ist der zuständigen Zollstelle bei der Einlagerung das von der entsprechenden Grenzkontrollstelle ausgestellte GVDE vorzuweisen.

<sup>3</sup> Die eingelagerten Sendungen können später ohne weitere Kontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

## **7. Abschnitt: Weitertransport zum Bestimmungsort**

### **Art. 26            Direkter Weitertransport**

<sup>1</sup> Tierprodukte müssen nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr direkt in den auf dem GVDE angegebenen Bestimmungsbetrieb verbracht werden.

<sup>2</sup> Tiere müssen nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf direktem Weg und ohne Umlad in den auf dem GVDE angegebenen Bestimmungsbetrieb oder, wenn in den Einfuhrbedingungen vorgeschrieben, zur Quarantäne verbracht werden.

<sup>3</sup> Bei Transporten von Klautentieren sowie von Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln dürfen keine anderen Tiere zugeladen werden.

<sup>4</sup> Schlachtvieh darf nur in Grossbetriebe nach Artikel 3 Buchstabe k der Verordnung vom 23. November 2005<sup>17</sup> über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) verbracht werden.

<sup>17</sup> SR 817.190

#### **Art. 27** Begleitdokumente

<sup>1</sup> Die folgenden Begleitdokumente müssen bis zum Bestimmungsbetrieb, der auf dem GVDE angegeben ist, mit der Sendung mitgeführt werden:

- a. das GVDE;
- b. beglaubigte Kopien der Gesundheitsbescheinigungen.

<sup>2</sup> Mit Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung müssen nach dem Überführen in den zollrechtlich freien Verkehr ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 27 und 28 der Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012<sup>18</sup> mitgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Begleitdokumente nach Absatz 1 sind vom Bestimmungsbetrieb während mindestens drei Jahren aufzubewahren.

#### **Art. 28** Tierkennzeichnung

<sup>1</sup> Die Kennzeichnung und Registrierung der Tiere nach den Artikeln 7–19a der TSV<sup>19</sup> müssen im Bestimmungsbetrieb vorgenommen werden. Wird eine Quarantäne angeordnet, so müssen sie in der Quarantäne vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Nicht gekennzeichnet und registriert werden müssen Schlachttiere und bereits registrierte Pferde.

#### **Art. 29** Betriebliche Meldepflichten

<sup>1</sup> Der Bestimmungsbetrieb muss die Ankunft von Tierprodukten mit besonderen Auflagen nach Artikel 7 der zuständigen kantonalen Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Freigabe der Sendung durch die Grenzkontrollstelle melden. Hält sich der Betrieb nicht an die Meldepflicht, so kann ihm die kantonale Behörde die Zulassung entziehen und geeignete Sanktionen verhängen.

<sup>2</sup> Der Bestimmungsbetrieb muss der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt spätestens 24 Stunden nach Eintreffen melden:

- a. das Eintreffen von Samen, Eizellen und Embryonen der Schweinegattung;
- b. das Eintreffen von Klautentieren sowie von Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln.

#### **Art. 30** Zusätzliche Auflagen für Rindfleisch nach Artikel 8

<sup>1</sup> Bei Rindfleisch nach Artikel 8 muss spätestens im ersten Bestimmungsbetrieb auf jeder das Fleisch umschliessenden Verpackung die Deklaration nach den Artikeln 3 und 5 LDV in einer Amtssprache erfolgen.

<sup>18</sup> SR 916.310

<sup>19</sup> SR 916.401

<sup>2</sup> Bei jeder Weitergabe von Rindfleisch nach Artikel 8 im Zollgebiet muss in den Verkaufs- und Lieferdokumenten der Verwendungsvorbehalt angebracht werden. Das EDI legt die Anforderungen an den Verwendungsvorbehalt fest.

<sup>3</sup> Teile und Abschnitte, die durch das Zerlegen oder Dressieren von Rindfleisch nach Artikel 8 entstehen, dürfen nur von Einzelhandelsbetrieben direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Sie müssen nach Absatz 1 deklariert sein.

<sup>4</sup> Das Rindfleisch nach Artikel 8 darf nur zu Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen weiterverarbeitet werden, wenn die Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse von Einzelhandelsbetrieben direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Sie müssen nach Absatz 1 deklariert sein.

<sup>5</sup> Teile und Abschnitte von Rindfleisch nach Artikel 8, die nicht nach den Absätzen 3 und 4 verwendet werden, müssen nach der VTNP<sup>20</sup> als Material der Kategorie 3 entsorgt werden.

#### **Art. 31 Überwachung von Haarwild und Wildgeflügel**

Nicht enthäutetes Haarwild und Wildgeflügel im Gefieder müssen im Bestimmungsbetrieb nach den Bestimmungen der VSFK<sup>21</sup> im Rahmen der Selbstkontrolle und amtlich überwacht werden.

### **8. Abschnitt: Pflichten der beteiligten Personen**

#### **Art. 32 Verantwortung für Sendungen und Dokumente**

Wer Tiere und Tierprodukte einführt, ist für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen und die Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich.

#### **Art. 33 Importeur**

<sup>1</sup> Der Importeur muss die anmeldepflichtige Person darüber informieren, dass die Sendung dem grenztierärztlichen Dienst zur vollständigen Kontrolle vorzuweisen ist oder, falls die Sendung via einen EU-Mitgliedstaat, Island oder Norwegen ohne vollständige grenztierärztliche Kontrolle eingeführt wird, zur abschliessenden Kontrolle vorzuweisen ist.

<sup>2</sup> Bei Tierprodukten muss der Importeur die anmeldepflichtige Person darüber informieren, unter welchen Temperaturbedingungen die Tierprodukte zu lagern sind (Art. 22).

<sup>3</sup> Er muss dem Abfertigungsunternehmen die erforderlichen Informationen und Dokumente fristgerecht zur Verfügung stellen. Er kann auch einen Spediteur damit beauftragen, dem Abfertigungsunternehmen die erforderlichen Informationen und Dokumente fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

<sup>20</sup> SR 916.441.22

<sup>21</sup> SR 817.190

<sup>4</sup> Bei Postsendungen, ausgenommen bei privaten Sendungen nach Artikel 13, ist der Importeur verantwortlich dafür, dass die Sendung so gekennzeichnet wird, dass sie durch die Post als grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendung erkannt wird.

#### **Art. 34** Anmeldepflichtige Personen

Die anmeldepflichtige Person muss insbesondere:

- a. den grenztierärztlichen Dienst unterstützen, indem sie die Sendungen nach seinen Anordnungen zur Kontrolle bereitstellt und anschliessend wieder entfernt; und
- b. die Anweisungen des grenztierärztlichen Dienstes an die verantwortlichen Personen weiterleiten.

#### **Art. 35** Abfertigungsunternehmen

<sup>1</sup> Die Abfertigungsunternehmen gelten als anmeldepflichtige Personen.

<sup>2</sup> Die Abfertigungsunternehmen müssen dem grenztierärztlichen Dienst die erforderlichen Informationen und Dokumente fristgerecht vorlegen. Auf Verlangen müssen sie dem grenztierärztlichen Dienst die Ladungsmanifeste der Flugzeuge, die Luftfrachtbriefe und weitere Dokumente zur Verfügung stellen.

<sup>3</sup> Sie müssen Tiere und Tierprodukte, die ausserhalb der Öffnungszeiten des grenztierärztlichen Dienstes im Flughafen ankommen, in den für solche Fälle vorgesehenen Räumen des grenztierärztlichen Dienstes unterbringen.

<sup>4</sup> Sie müssen sicherstellen, dass die Tiere von Personen unter der Aufsicht von Tierpflegerinnen und Tierpflegern mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>22</sup>:

- a. dem grenztierärztlichen Dienst zur Kontrolle zugeführt werden;
- b. während des Verbleibs am Flughafen gepflegt werden.

#### **Art. 36** Flughafenhalter

<sup>1</sup> Die Flughafenhalter müssen dem BLV die beauftragten Abfertigungsunternehmen melden. Veränderungen sind dem BLV unverzüglich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Sie müssen die von ihnen beauftragten Abfertigungsunternehmen auf die Pflichten nach Artikel 35 hinweisen.

#### **Art. 37** Fluggesellschaften

Es liegt in der Verantwortung der Fluggesellschaft, die Öffnungszeiten für die grenztierärztliche Kontrolle zu berücksichtigen.

**Art. 38**            Kurierdienste

<sup>1</sup> Kurierdienste, die die Dienstleistungen der Abfertigungsunternehmen nicht in Anspruch nehmen, gelten für Sendungen in ihrer Verantwortung als anmeldepflichtige Personen.

<sup>2</sup> In diesen Fällen müssen sie die Pflichten nach Artikel 35 Absatz 2 erfüllen sowie alle Pflichten, die diese Verordnung den anmeldepflichtigen Personen zuweist.

<sup>3</sup> Bei Sendungen für den Eigengebrauch nach Artikel 13 sind die Kurierdienste von den in Absatz 2 genannten Pflichten befreit.

**3. Kapitel: Durchfuhr**

**Art. 39**            Bedingungen

<sup>1</sup> Für die Durchfuhr nach EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen gelten die harmonisierten Einfuhrbedingungen der EU. Für Tiere und Tierprodukte, für die die EU keine harmonisierten Einfuhrbedingungen vorsieht, gelten die nationalen Auflagen des Bestimmungslandes, sofern diese der Schweiz mitgeteilt worden sind.

<sup>2</sup> Für die Durchfuhr nach Drittstaaten via EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen gelten die harmonisierten Durchfuhrbedingungen der EU. Das EDI bezeichnet die massgebenden Erlasse der EU.

<sup>3</sup> Für die direkte Durchfuhr nach Drittstaaten gelten die Anforderungen des Bestimmungslandes. Sendungen aus Drittstaaten, aus denen die Einfuhr aus tierseuchenpolizeilichen Gründen verboten ist, dürfen nicht durchgeführt werden.

**Art. 40**            Zusätzliche Durchfuhrbestimmungen

Die folgenden Bestimmungen zur Einfuhr gelten sinngemäss auch für die Durchfuhr:

- a. Artikel 14 und 15 (Grenzkontrollpflicht);
- b. Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 (Registrierung und Voranmeldung);
- c. Artikel 19 und 20 (Kennzeichnung und Gesundheitsbescheinigung);
- d. Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 (Transport);
- e. Artikel 23 (Vorführung zur grenztierärztlichen Kontrolle);
- f. Artikel 27 Absatz 1 (Begleitdokumente beim Weitertransport);
- g. Artikel 32–38 (Pflichten der beteiligten Personen).

**Art. 41**            Voranmeldung

<sup>1</sup> Bei Durchfuhren ist die anmeldepflichtige Person verantwortlich für die Voranmeldung beim grenztierärztlichen Dienst.

<sup>2</sup> Bei der Durchfuhr direkt nach Drittstaaten muss das GVDE nicht ausgefüllt werden. Das BLV legt fest, in welcher Form in diesen Fällen die Voranmeldung zu erfolgen hat.

<sup>3</sup> Soll eine Sendung bei der Durchfuhr von einem Flugzeug in ein anderes umgeladen werden, so müssen bei der Voranmeldung zusätzlich Angaben über den geplanten Umladezeitpunkt und den allfälligen Lagerungsort auf dem Amtsplatz gemacht werden

#### **Art. 42** Umlad auf dem Flughafen

<sup>1</sup> Tiere und Tierprodukte, die das Flugzeug nicht verlassen und Tierprodukte, die innerhalb von zwölf Stunden von einem Flugzeug in ein anderes umgeladen werden, ohne den Amtsplatz zu verlassen, müssen dem grenztierärztlichen Dienst nicht zur Kontrolle vorgeführt werden.

<sup>2</sup> Überschreitet die Umladezeit von Tierprodukten zwölf Stunden, so hat die anmeldepflichtige Person dies dem grenztierärztlichen Dienst nach dessen Vorgaben unverzüglich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Verbleibt bei der Durchfuhr nach EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen die Sendung länger als 48 Stunden auf dem Flughafen, so hat eine zweite Mitteilung zu erfolgen.

<sup>4</sup> Tiere und Tierprodukte dürfen auf dem Flughafen nicht über die von der Zollverwaltung bezeichneten Grenzen verbracht werden, sofern sie nicht zur Beförderung mit einem Strassen- oder Schienenfahrzeug freigegeben worden sind.

#### **Art. 43** Zolllager, Zollfreilager sowie Betreiber, die im Seeverkehr eingesetzte Beförderungsmittel direkt mit Bordverpflegung versorgen

<sup>1</sup> Für Sendungen, die zur Einlagerung in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager in einem EU-Mitgliedstaat bestimmt sind, gilt Artikel 12 der Richtlinie 97/78/EG<sup>23</sup>.

<sup>2</sup> Für Sendungen, die für einen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 97/78/EG zugelassenen Betreiber mit Domizil in der EU bestimmt sind, gelten die Artikel 12 und 13 dieser Richtlinie.

#### **Art. 44** Weitertransport

<sup>1</sup> Sendungen, die auf dem Landweg durchgeführt werden, müssen nach der Freigabe durch den grenztierärztlichen Dienst auf direktem Weg in einen EU-Mitgliedstaat verbracht werden.

<sup>23</sup> Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9; zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/20/EU, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 234.

<sup>2</sup> Für Sendungen nach Drittstaaten, die mit einem Strassen- oder Schienenfahrzeug weitertransportiert werden, gelten die folgenden Auflagen:

- a. Die Sendungen müssen in amtlich versiegelten Fahrzeugen oder Behältern befördert werden.
- b. Die Sendungen dürfen weder aufgeteilt noch umgeladen werden.
- c. Der Transport muss unter Zollüberwachung stehen.

#### **Art. 45** Begleitdokumente

<sup>1</sup> Bei der Durchfuhr in einen Drittstaat müssen das GVDE und die Originale der Gesundheitsbescheinigungen bis zur Aussengrenze der Europäischen Union mit der Sendung mitgeführt werden.

<sup>2</sup> Bei der direkten Durchfuhr in einen Drittstaat muss kein GVDE mitgeführt werden.

#### **Art. 46** Verlassen des Einfuhrgebiets

<sup>1</sup> Sendungen, die aus Drittstaaten durch einen EU-Mitgliedstaat, Island oder Norwegen durch das Einfuhrgebiet direkt in einen weiteren Drittstaat durchgeführt werden, müssen das Einfuhrgebiet spätestens 30 Tage nach der Einfuhr in die EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen verlassen.

<sup>2</sup> Die anmeldepflichtige Person muss dem grenztierärztlichen Dienst unter Vorweisung des GVDE das Verlassen des Einfuhrgebiets voranmelden.

#### **Art. 47** Pflichten der beteiligten Personen

Bei der Durchfuhr müssen die Fluggesellschaften, die die Sendung befördern dem Abfertigungsunternehmen die erforderlichen Informationen und Dokumente fristgerecht zur Verfügung stellen.

### **4. Kapitel: Ausfuhr**

#### **Art. 48** Grundsatz

Wer Tiere oder Tierprodukte ausführt, ist verantwortlich für:

- a. die Einhaltung der Einfuhrbedingungen der Einfuhrstaaten; und
- b. die Einhaltung der Durchfuhrbedingungen allfälliger Durchfuhrstaaten.

#### **Art. 49** Pflichten des Exporteurs

<sup>1</sup> Der Exporteur muss sich über die aktuell im Bestimmungsland geltenden Einfuhrbedingungen informieren, insbesondere über die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen.

<sup>2</sup> Er muss eine aktuelle Vorlage der jeweiligen ausländischen Gesundheitsbescheinigung einholen und diese der zuständigen kantonalen Behörde zur Unterschrift unterbreiten.

**Art. 50** Validierung und Freigabe der ausländischen Gesundheitsbescheinigungen durch das BLV

<sup>1</sup> Das BLV validiert die ausländischen Gesundheitsbescheinigungen und gibt diese als Vorlage für die zuständigen kantonalen Behörden frei, wenn sie keine Bedingungen enthalten, die mit der schweizerischen Lebensmittel-, Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung unvereinbar sind.

<sup>2</sup> Auf Ersuchen des Bestimmungslandes kann das BLV zur Ausstellung durch die zuständige kantonale Behörde auch Gesundheitsbescheinigungen freigeben, die Bedingungen enthalten, die in der Tierseuchen- oder Lebensmittelgesetzgebung nicht vorgesehen sind, namentlich:

- a. abweichende Herstellungs-, Kontroll- und Kennzeichnungsverfahren;
- b. abweichende Anforderungen an Räume und Einrichtungen;
- c. die tierärztliche Kontrolle in Lebensmittelbetrieben, die nicht Schlacht- oder Zerlegebetriebe sind;
- d. die Durchführung von in der Schweiz nicht zugelassenen Labortests zum Nachweis von Krankheiten.

<sup>3</sup> Die Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 2 wird freigegeben, wenn:

- a. die Tierprodukte nicht gesundheitsschädlich sind;
- b. die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes den Bedingungen ausdrücklich zugestimmt haben.

<sup>4</sup> Das BLV kann zusätzlich formale Anforderungen an die Ausstellung ausländischer Gesundheitsbescheinigungen festlegen. Es veröffentlicht diese in Form von Weisungen technischer Art zu Händen der kantonalen Behörden.

<sup>5</sup> Es kann mit dem Bestimmungsland einen Vertrag über die Gesundheitsbescheinigungen und Bedingungen nach diesem Artikel abschliessen.

**Art. 51** Unterzeichnung der ausländischen Gesundheitsbescheinigungen durch kantonale Behörden

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde unterzeichnet die vom Exporteur unterbreitete ausländische Gesundheitsbescheinigung, wenn:

- a. diese einer Vorlage entspricht, die das BLV bereits freigegeben hat;
- b. sichergestellt ist, dass alle in der Gesundheitsbescheinigung genannten Bedingungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Entspricht die unterbreitete Gesundheitsbescheinigung nicht einer bereits vom BLV freigegebenen Vorlage, so übermittelt die zuständige kantonale Behörde diese Gesundheitsbescheinigung dem BLV zur Validierung.

**Art. 52** Zulassung von Ausfuhrbetrieben durch kantonale Behörden

<sup>1</sup> Fordert das Bestimmungsland von einem Betrieb eine amtliche Zulassung als Ausfuhrbetrieb, so führt die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch des interessierten Betriebs das Zulassungsverfahren und die Überwachung der Tiere und Tierprodukte durch.

<sup>2</sup> Die Zulassung als Ausfuhrbetrieb wird erteilt, wenn der Betrieb die Anforderungen der Lebensmittel-, Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sowie allenfalls zusätzliche Anforderungen der Gesetzgebung des Bestimmungslandes erfüllt.

<sup>3</sup> Hat der Betrieb bereits eine Bewilligung nach Artikel 13 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005<sup>24</sup> erhalten, so ist die Zulassung als Ausfuhrbetrieb mit dieser Bewilligung zu koordinieren.

<sup>4</sup> Die zuständige kantonale Behörde meldet die erteilten Zulassungen dem BLV. Dieses führt ein Verzeichnis der zugelassenen Ausfuhrbetriebe.

**Art. 53** Besondere Bedingungen für die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten

<sup>1</sup> Folgende tierische Nebenprodukte dürfen nur mit Bewilligung des BLV ausgeführt werden:

- a. tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 5 und 6 VTNP<sup>25</sup> mit Ausnahme von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke sowie von Handelsmustern und Ausstellungsstücken nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011<sup>26</sup>;
- b. tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 nach Artikel 7 VTNP, mit Ausnahme von Häuten, Fellen, Speiseresten und drucksterilisierten Erzeugnissen nach Artikel 39 Absatz 3 VTNP.

<sup>2</sup> Das BLV erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. der Ausfuhr keine seuchenpolizeilichen Gründe entgegenstehen und gewährleistet wird, dass die Einfuhrbedingungen des Bestimmungslandes eingehalten werden;
- b. der Ausfuhrbetrieb nachweist, dass er die tierischen Nebenprodukte im Inland nach Artikel 39 Absatz 2 VTNP entsorgen kann, falls das Bestimmungsland die Einfuhr beschränkt; und

<sup>24</sup> SR 817.02

<sup>25</sup> SR 916.441.22

<sup>26</sup> Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 592/2014, ABl. L 165 vom 4.6.2014, S. 33.

- c. das Bestimmungsland die Einfuhr der tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 genehmigt hat.

<sup>3</sup> In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b legt das BLV das Ausfuhrgesuch der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, die oder der für den Entsorgungsbetrieb zuständig ist, zum Bericht und zum Antrag vor.

#### **Art. 54**            Besondere Regelungen für Medizinprodukte

Verlangt das Bestimmungsland eine amtstierärztliche Kontrolle im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Medizinprodukten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>27</sup>, so gelten die Artikel 48-52 und 104.

## **5. Kapitel: Kontrollen**

### **1. Abschnitt: Ablauf**

#### **Art. 55**            Zollstelle

<sup>1</sup> Die Zollstelle stellt sicher, dass in der Schweiz grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendungen den Amtsplatz erst verlassen, wenn sie:

- a. vom grenztierärztlichen Dienst freigegeben worden sind; und
- b. die Bezahlung der Gebühren nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a sichergestellt ist.

<sup>2</sup> Einfuhrsendungen von Tierprodukten mit besonderen Auflagen nach Artikel 7 werden durch den Zoll mit der Auflage freigegeben, dass die Bestätigung des Bestimmungsbetriebs nach Artikel 29 Absatz 1 innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Freigabe der Sendung durch die Grenzkontrollstelle in der Schweiz erfolgt.

<sup>3</sup> Bei Sendungen von Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln, die vorgängig durch eine Grenzkontrollstelle eines EU-Mitgliedstaats, Islands oder Norwegens grenztierärztlich vollständig kontrolliert worden sind, überprüft die Zollstelle, ob ein GVDE vorhanden ist. Ist kein GVDE vorhanden, so meldet sie dies der zuständigen kantonalen Behörde.

#### **Art. 56**            Grenztierärztliche Kontrollen

<sup>1</sup> Die Sendungen werden an der Grenzkontrollstelle durch den grenztierärztlichen Dienst kontrolliert.

<sup>2</sup> Vor der Kontrolle einer Sendung überprüft der grenztierärztliche Dienst die Daten über:

- a. die Herkunft und den Herkunftsbetrieb;
- b. den Bestimmungsbetrieb;

<sup>27</sup> SR 812.21

c. bereits vorliegende Beanstandungen.

<sup>3</sup> Die Kontrolle einer Sendung kann die folgenden Elemente umfassen:

- a. eine Dokumentenkontrolle;
- b. eine Identitätskontrolle,
- c. eine physische Kontrolle.

#### **Art. 57** Dokumentenkontrolle

Bei einer Dokumentenkontrolle prüft der grenztierärztliche Dienst, ob die der Sendung beiliegenden Begleitdokumente und Bewilligungen vollständig und korrekt sind.

#### **Art. 58** Identitätskontrolle

Bei einer Identitätskontrolle prüft der grenztierärztliche Dienst, ob die Angaben in den Begleitdokumenten eindeutig mit der Sendung übereinstimmen.

#### **Art. 59** Physische Kontrolle

<sup>1</sup> Bei einer physischen Kontrolle untersucht der grenztierärztliche Dienst die Tiere und Tierprodukte einer Sendung.

<sup>2</sup> Bei Tierprodukten kann er zudem insbesondere die Verpackung, die Temperatur und den pH-Wert kontrollieren.

<sup>3</sup> Er kann Proben nehmen und diese im Labor untersuchen lassen.

<sup>4</sup> Wird eine Probe entnommen, so kann der Entscheid über die Freigabe einer Sendung ausgesetzt werden, bis der Befund vorliegt. In einem solchen Fall sind die Proben so schnell wie möglich zu untersuchen.

<sup>5</sup> Für die entnommenen Proben werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

#### **Art. 60** Dokumentation der Kontrollen

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst trägt via Informationssystem TRACES das Ergebnis der Kontrollen und die angeordneten Massnahmen ins GVDE ein.

<sup>2</sup> Die Befunde von Proben werden im GVDE eintragen, sobald sie vorliegen.

<sup>3</sup> Die Gesundheitsbescheinigungen werden beim grenztierärztlichen Dienst aufbewahrt. Die anmeldepflichtige Person erhält eine beglaubigte Kopie.

<sup>4</sup> Wird die Sendung freigegeben, so übergibt der grenztierärztliche Dienst der anmeldepflichtigen Person das vollständig ausgefüllte GVDE.

## 2. Abschnitt: Umfang der Kontrollen

### Art. 61 Einfuhren

Bei der Einfuhr wird für jede Sendung eine Dokumentenkontrolle, eine Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle durchgeführt.

### Art. 62 Durchfuhren nach EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen

<sup>1</sup> Bei der Durchfuhr nach EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen sind eine Dokumentenkontrolle, eine Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle erforderlich für:

- a. Tierprodukte, die länger als 48 Stunden auf dem Flughafen bleiben;
- b. Tiere, die aus dem Flugzeug ausgeladen werden;
- c. Schlachttiere;
- d. Tiere und Tierprodukte, die vom Flughafen aus auf der Strasse weiterbefördert werden.

<sup>2</sup> Das BLV kann mit der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes vereinbaren, dass die Identitätskontrolle und die physische Kontrolle von Tieren und Tierprodukten, die mit dem Flugzeug weiterbefördert werden, bei einer zugelassenen Grenzkontrollstelle des Bestimmungslandes nach den Bestimmungen von Artikel 8 Ziffer 1 Buchstabe b der Richtlinie 91/496/EWG<sup>28</sup> durchgeführt wird.

<sup>3</sup> Nur eine Dokumentenkontrolle ist erforderlich für:

- a. Tierprodukte, die länger als zwölf, aber höchstens 48 Stunden auf dem Flughafen bleiben;
- b. Tiere, die im Flugzeug bleiben.

<sup>4</sup> Keine Kontrolle ist erforderlich für:

- a. Tierprodukte, die höchstens zwölf Stunden auf dem Flughafen bleiben;
- b. Tierprodukte, die im Flugzeug bleiben.

<sup>5</sup> Der grenztierärztliche Dienst nimmt zusätzliche Kontrollen vor, wenn dies aus Gründen der Tiergesundheit, des Tierschutzes oder der Lebensmittelsicherheit angezeigt ist.

<sup>28</sup> Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG, ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56; zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/156/EG, ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

#### **Art. 63** Durchfuhren nach Drittstaaten

<sup>1</sup> Bei Sendungen, die zur Durchfuhr nach Drittstaaten bestimmt sind, nimmt der grenztierärztliche Dienst mindestens eine Dokumentenkontrolle und eine Identitätskontrolle vor.

<sup>2</sup> Bei Sendungen, die vom Flughafen aus auf der Strasse weiterbefördert werden, nimmt der grenztierärztliche Dienst immer auch eine physische Kontrolle vor.

<sup>3</sup> Die Kontrolle beschränkt sich auf eine Überprüfung des Ladungsmanifests bei:

- a. Tierprodukten, die innerhalb von zwölf Stunden von einem Flugzeug in ein anderes umgeladen werden, ohne den Amtsplatz zu verlassen;
- b. Tieren oder Tierprodukten, die nicht aus dem Flugzeug ausgeladen werden.

<sup>4</sup> Durchfuhrsendungen nach Absatz 3 können vom grenztierärztlichen Dienst stichprobenweise kontrolliert werden.

#### **Art. 64** Ausfuhren

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst kann Ausfuhrsendungen von Tieren und Tierprodukten kontrollieren, wenn der Verdacht besteht, dass die Sendungen nicht der Tierseuchen-, Tierschutz-, Tierzucht- oder Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

<sup>2</sup> Die Kantone kontrollieren, ob die Ausfuhrbestimmungen eingehalten werden und stellen die Exportbescheinigungen nach den Vorlagen des BLV aus.

### **3. Abschnitt: Verstärkung und Reduktion der Kontrollen**

#### **Art. 65** Verstärkung der Kontrollen

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst verstärkt die Kontrollen, wenn Fälle von Widerhandlungen gegen die Tierseuchen- oder Lebensmittelgesetzgebung vorliegen oder ein Verdacht auf solche Widerhandlungen besteht. In solchen Fällen können Sendungen beschlagnahmt und nur bei günstigen Laborbefunden freigegeben werden.

<sup>2</sup> Bei schweren Widerhandlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Durchfuhr von Tierprodukten veranlasst das BLV eine Verstärkung der Kontrollen bei allen Sendungen der gleichen Herkunft. Es veranlasst, dass die nächsten zehn Sendungen beschlagnahmt und nur bei günstigem Laborbefund freigegeben werden. Das BLV arbeitet mit den Leitstellen der Grenzkontrollstellen der EU-Mitgliedstaaten, Islands und Norwegens zusammen und koordiniert die Erfassung der zehn zu beschlagnahmenden Sendungen.

<sup>3</sup> Bei generell erhöhter Risikolage in Bezug auf die Einhaltung der lebensmittelhygienischen Vorschriften in einer Herkunftsregion oder einem Herkunftsland, kann das BLV anordnen, dass Tierprodukte aus dieser Region oder diesem Land bei jeder Einfuhr und bei jeder Durchfuhr in einen EU-Mitgliedstaat, nach Island oder Norwegen einer Laboruntersuchung unterzogen und nur bei günstigem Laborbefund freigegeben werden.

**Art. 66**            Reduktion der Kontrollen

Das BLV kann für die Einfuhr und Durchfuhr von Tierprodukten in Übereinstimmung mit der Entscheidung 94/360/EG<sup>29</sup> und bei Tieren in Übereinstimmung mit der Richtlinie 91/496/EWG<sup>30</sup> die Häufigkeit der physischen Kontrollen reduzieren.

## **6. Kapitel: Massnahmen**

### **1. Abschnitt: Massnahmen des grenztierärztlichen Dienstes**

**Art. 67**            Freigabe von Sendungen

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst gibt Sendungen zur Einfuhr oder Durchfuhr frei, wenn sie keine Mängel aufweisen.

<sup>2</sup> Er verfügt wenn nötig:

- a. einen gesicherten Weitertransport;
- b. eine Quarantäne.

**Art. 68**            Sendungen mit Mängeln

Eine Sendung ist mangelhaft, wenn die Kontrollen ergeben, dass eine Sendung den Einfuhr- oder Durchfuhrbedingungen nicht entspricht. Sie ist insbesondere mangelhaft, wenn:

- a. bei Lebensmitteln die nach Lebensmittelrecht zugelassenen Transporttemperaturen überschritten werden oder der in der Gesundheitsbescheinigung angegebene Temperaturbereich während des Transports nicht eingehalten worden ist;
- b. Lebensmittel offensichtlich verdorben sind;
- c. eine Sendung ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt;
- d. bei Tierprodukten die im Herkunftsland zu erfüllenden Bedingungen in Bezug zu Seuchenfreiheit und Lebensmittelsicherheit nicht erfüllt sind;
- e. bei Tieren die im Herkunftsland zu erfüllenden Bedingungen zu Seuchenfreiheit und zu Quarantänemassnahmen nicht erfüllt sind;
- f. Tiere an einer Seuche erkrankt sind oder der Verdacht besteht, dass sie an einer Seuche erkrankt oder Träger eines Seuchenerregers sind;
- g. Tiere nicht transportfähig sind;

<sup>29</sup> Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäss der Richtlinie 90/675/EWG des Rates, ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 41; zuletzt geändert durch Entscheidung 2006/590/EG, ABl. L 240 vom 2.9.2006, S. 11.

<sup>30</sup> Siehe Fussnote zu Art. 62 Abs. 2.

- h. die Gesundheitsbescheinigung oder das GVDE nicht den Vorschriften entsprechen; oder
- i. die Grenzkontrollstelle für die Tierart oder Tierproduktart nicht zugelassen ist.

**Art. 69** Massnahmen bei mangelhaften Sendungen

<sup>1</sup> Wenn Sendungen Mängel aufweisen, verfügt der grenztierärztliche Dienst eine der folgenden Massnahmen:

- a. Beschlagnahme;
- b. Rückweisung;
- c. Verarbeitung;
- d. Einziehung.

<sup>2</sup> Er hört vor dem Entscheid die anmeldepflichtige Person an.

<sup>3</sup> Die Gesundheitsbescheinigungen von mangelhaften Sendungen werden vom grenztierärztlichen Dienst annulliert. Zu diesem Zweck wird auf jeder Seite in roter Farbe ein Stempel angebracht, der in einem rechteckigen Rahmen das Wort «ZURÜCKGEWIESEN» mit 15 Millimeter hohen Buchstaben enthält.

**Art. 70** Beschlagnahme

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst beschlagnahmt Tiere und Tierprodukte beim Grenzübertritt oder unmittelbar nach dem Grenzübertritt, bei denen:

- a. der Verdacht vorliegt, dass sie Träger eines Seuchenerregers sind;
- b. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie der Tierseuchen- oder Lebensmittelgesetzgebung oder den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen;
- c. Zweifel an der Identität der Sendung, den Angaben über die Herkunft, der Bestimmung der Sendung oder den Garantien in den Dokumenten besteht;
- d. ein Weitertransport aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich ist.

<sup>2</sup> Er bringt beschlagnahmte Sendungen unter. Das Risiko trägt dabei bei Einführen der Importeur und bei Durchfuhren die anmeldepflichtige Person.

<sup>3</sup> Nach der Beschlagnahme trifft der grenztierärztliche Dienst je nach Sachlage eine weitere Massnahme oder gibt die Sendung frei. Vor seinem Entscheid hört er die anmeldepflichtige Person an.

<sup>4</sup> Wenn nachträglich Erkenntnisse über allfällige Risiken vorliegen, kann der grenztierärztliche Dienst die zuständige kantonale Behörde oder die Behörde des Bestimmungslandes über bereits freigegebene Sendungen informieren und deren Beschlagnahme verlangen.

**Art. 71** Rückweisung

<sup>1</sup> Bei mangelhaften Sendungen verfügt der grenztierärztliche Dienst die Rückweisung.

<sup>2</sup> Der grenztierärztliche Dienst verfügt die Rückweisung der Sendung innerhalb einer von ihm festzulegenden Frist, längstens aber innerhalb von 60 Tagen bei Tierprodukten und innerhalb von 10 Tagen bei lebenden Tieren, sofern keine Gründe des Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelrechts dagegen sprechen.

<sup>3</sup> Eine Rückweisung in einen anderen Staat als den Herkunftsstaat ist zulässig, wenn der Importeur mit einem Dokument der zuständigen Behörde dieses anderen Staates dessen Einverständnis in Kenntnis des Rückweisungsgrunds nachweist.

**Art. 72** Verarbeitung

<sup>1</sup> Bei Tierprodukten mit geringfügigen Mängeln, die kein tierseuchenpolizeiliches Risiko darstellen, kann der grenztierärztliche Dienst anstelle einer Rückweisung die Verarbeitung zu einem Produkt, das nicht als Lebens- oder Futtermittel eingesetzt wird, verfügen.

<sup>2</sup> Für die Verarbeitung dürfen nur nach dem Lebensmittel-, Futtermittel- und Tierseuchenrecht zugelassene Methoden verwendet werden. Die Verdünnung ist verboten.

**Art. 73** Einziehung

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst zieht ein:

- a. beschlagnahmte Tiere und Tierprodukte, die nicht innerhalb der festgelegten Frist zurückgesandt worden sind;
- b. herrenlose Tiere und Tierprodukte;
- c. offensichtlich verdorbene Tierprodukte und Tierprodukte, bei denen eine Überschreitung der in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung vom 26. Juni 1995<sup>31</sup> festgehaltenen Grenzwerte festgestellt worden ist;
- d. verendete Tiere;
- e. Tiere, die aus tierseuchen-, tierschutz- oder lebensmittelrechtlichen Gründen nicht zurückgesandt werden können.

<sup>2</sup> Eingezogene Tierprodukte und verendete Tiere werden vom BLV nach den Bestimmungen der VTNP<sup>32</sup> entsorgt.

<sup>3</sup> Eingezogene Tiere können euthanasiert werden.

<sup>31</sup> SR 817.021.23

<sup>32</sup> SR 916.441.22

#### **Art. 74**            Sofortmassnahmen

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst ordnet die erforderlichen Sofortmassnahmen an, um eine Gefährdung der Tiergesundheit oder eine Beeinträchtigung anderer Sendungen zu vermeiden.

<sup>2</sup> Bei einer möglichen Gefährdung der Tiergesundheit ordnet er insbesondere an:

- a. die vorsorgliche Absonderung;
- b. die in der TSV<sup>33</sup> vorgesehenen Massnahmen;
- c. die Unterbringung, das Tränken, das Füttern und die Pflege.

#### **Art. 75**            Weitere Massnahmen

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst kann die Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, Anlagen, Einrichtungen und Geräten anordnen.

<sup>2</sup> Er kann das Beladen von ungeeigneten Transportmitteln verbieten.

## **2. Abschnitt: Behördliche Meldepflichten**

#### **Art. 76**            Meldungen bei freigegebener Einfuhr von Tierprodukten mit besonderen Auflagen

<sup>1</sup> Sobald eine Einfuhrsendung von Tierprodukten mit besonderen Auflagen nach Artikel 7 vom grenztierärztlichen Dienst freigegeben worden ist, informiert er die zuständige kantonale Behörde via TRACES und per E-Mail über die Freigabe.

<sup>2</sup> Die für den Bestimmungsbetrieb zuständige kantonale Behörde informiert:

- a. spätestens 15 Kalendertage nach der Freigabe der Sendung die Grenzkontrollstelle, die den Abgang der Sendung mitgeteilt hat, via TRACES über das Eintreffen der Sendung im Bestimmungsbetrieb und über den Kontrollbefund;
- b. spätestens 15 Arbeitstage nach der Freigabe der Sendung die zuständige Zollstelle per E-Mail oder Fax über die Erfüllung der Auflage oder über eine allfällige Verzögerung.

<sup>3</sup> Der grenztierärztliche Dienst informiert die Zollverwaltung über jede Sendung mit besonderen Auflagen.

#### **Art. 77**            Meldungen bei der Durchfuhr von Tierprodukten mit besonderen Auflagen

<sup>1</sup> Bei der Durchfuhr von Tierprodukten mit besonderen Auflagen nach den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen, die in der Schweiz vollständig grenztierärzt-

<sup>33</sup> SR 916.401

lich kontrolliert worden sind, informiert der grenztierärztliche Dienst via TRACES die zuständige Kontrollbehörde des Bestimmungslandes.

**Art. 78** Meldungen und Veröffentlichungen von bewilligten Betrieben für Einfuhren mit besonderen Auflagen

<sup>1</sup> Die kantonalen Behörden melden dem BLV die bewilligten Betriebe und Einrichtungen nach Artikel 6 und 7.

<sup>2</sup> Das BLV veröffentlicht eine Liste der bewilligten Betriebe und übermittelt sie der Europäischen Kommission.

**Art. 79** Meldungen bei Durchfuhren via EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen nach Drittstaaten

<sup>1</sup> Bei der Durchfuhr von Sendungen via EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen nach Drittstaaten informiert der grenztierärztliche Dienst via TRACES die Grenzkontrollstelle, an der eine Sendung das Einfuhrgebiet oder einen EU-Mitgliedstaat, Island oder Norwegen in einen Drittstaat verlassen wird. Die Grenzkontrollstelle informiert den grenztierärztlichen Dienst, sobald die Sendung den EU-Mitgliedstaat, Island oder Norwegen verlassen hat.

<sup>2</sup> Hat der grenztierärztliche Dienst Anhaltspunkte dafür, dass eine Sendung das Einfuhrgebiet oder die EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verlassen hat, so informiert er die Zollverwaltung. Diese führt weitere Abklärungen durch. Kann das Verlassen des Einfuhrgebiets oder des EU-Mitgliedstaats, Islands oder Norwegens von der Zollverwaltung nicht festgestellt werden, so informiert das BLV die Staaten, durch die der Transport führen sollte.

**Art. 80** Meldungen bei Durchfuhren direkt nach Drittstaaten

Meldet eine Grenzkontrolle der EU, Islands oder Norwegens einer Grenzkontrollstelle in der Schweiz, dass eine Durchfuhrsendung nach Drittstaaten die Schweiz im direkten Luftverkehr nach diesem Drittstaat verlassen wird, so bestätigt die Grenzkontrollstelle in der Schweiz die erfolgte Durchfuhr.

### **3. Abschnitt: Massnahmen ausserhalb der Kontrollen des grenztierärztlichen Dienstes**

**Art. 81** Massnahmen im Schiffsverkehr auf dem Rhein und an Flughäfen ohne zugelassene Grenzkontrollstelle

<sup>1</sup> In der Schweiz grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendungen, die im Schiffsverkehr auf dem Rhein oder an Flughäfen ohne zugelassene Grenzkontrollstelle zur Einfuhr oder Durchfuhr angemeldet werden, werden von der Zollstelle zurückgewiesen.

<sup>2</sup> Kann eine zurückgewiesene Sendung nicht sofort zurückgesendet werden, so informiert die Zollverwaltung die Veterinärbehörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Zollstelle liegt.

<sup>3</sup> Für Tierprodukte ordnet die Veterinärbehörde in diesem Fall eine umgehende kontrollierte Vernichtung gemäss den Bestimmungen der VTNP<sup>34</sup> an.

<sup>4</sup> Für lebende Tiere veranlasst die Veterinärbehörde umgehend den gesicherten Transport zu einer zugelassenen Grenzkontrollstelle.

## **Art. 82** Massnahmen im Reise- und Postverkehr

<sup>1</sup> Stellen die Zollstellen im Reiseverkehr Sendungen fest, die den Einfuhrbedingungen für Tierprodukte im Reiseverkehr nach Artikel 12 nicht entsprechen, so ziehen sie diese Sendungen ein und führen sie der Vernichtung zu.

<sup>2</sup> Sendungen im Post- und Kurierdienst an Private, die den Einfuhrbedingungen nach Artikel 13 nicht entsprechen, leitet der Post- oder Kurierdienst dem grenztierärztlichen Dienst weiter. Der grenztierärztliche Dienst entscheidet über die weiteren Massnahmen.

<sup>3</sup> Eingezogene Sendungen müssen nach den Bestimmungen der VTNP<sup>35</sup> entsorgt werden. Für die Entsorgung sind die kantonalen Behörden am Einzugsort zuständig. Befindet sich am Einzugsort eine zugelassene Grenzkontrollstelle, so ist das BLV zuständig.

## **Art. 83** Entsorgung von Lebensmitteln aus der Bordverpflegung

<sup>1</sup> Lebensmittel tierischer Herkunft, die für die Bordverpflegung in einem Flugzeug des grenzüberschreitenden Verkehrs bestimmt waren und nicht in demselben Flugzeug weiterbefördert werden, müssen von den Catering-Betrieben gemäss Artikel 22 VTNP<sup>36</sup> entsorgt werden.

<sup>2</sup> Die Entsorgungswege der Catering-Betriebe müssen vom Kanton bewilligt werden.

<sup>3</sup> Die Catering-Betriebe teilen dem BLV die bewilligten Entsorgungswege mit. Änderungen sind unverzüglich zu melden.

## **Art. 84** Massnahmen bei widerrechtlichen Ein-, Durch- oder Ausfuhren

<sup>1</sup> Entdecken die Zollverwaltung, andere Organe oder Private ausserhalb der zugelassenen Grenzkontrollstellen Tiere oder Tierprodukte, bei denen hinreichende Verdachtsmomente auf eine widerrechtliche Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr bestehen, so melden sie dies der zuständigen Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Entdeckung gemacht wurde.

<sup>34</sup> SR 916.441.22

<sup>35</sup> SR 916.441.22

<sup>36</sup> SR 916.441.22

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde beschlagnahmt die Tiere oder Tierprodukte und trifft die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen. Stammt die Meldung nicht von der Zollverwaltung, so ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

<sup>3</sup> Die Behörde kann insbesondere die Untersuchung, Quarantäne, Rückweisung oder Tötung der Tiere anordnen. Tierprodukte entsorgt sie nach den Bestimmungen der VTNP<sup>37</sup> oder ordnet eine solche Entsorgung an.

<sup>4</sup> Die Behörde, die die Beschlagnahme verfügt hat, bringt die beschlagnahmten Tiere und Tierprodukte an einem von ihr bestimmten Ort auf Kosten und Gefahr der oder des widerrechtlich Handelnden unter.

#### **4. Abschnitt: Quarantäne und amtstierärztliche Überwachung**

##### **Art. 85** Quarantäne

<sup>1</sup> Ist eine Quarantäne von Tieren in den Einfuhrbedingungen vorgeschrieben, so muss diese stattfinden:

- a. in einer vom BLV zugelassenen Quarantänestation, die den vom EDI festgelegten Anforderungen entspricht; oder
- b. in einem Tierbestand, der den Anforderungen der Artikel 67 oder 68 TSV<sup>38</sup> entspricht.

<sup>2</sup> Für Zier- und Wildvögel ist die Quarantäne in einer Einrichtung durchzuführen, die dem Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013<sup>39</sup> entspricht.

<sup>3</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt bestimmt, wie die Tiere von der Zollstelle in die Quarantäne zu befördern sind und legt den Ablauf der Quarantäne fest. Wenn die vorgeschriebenen Fristen abgelaufen sind und die Untersuchungen der Tiere ein befriedigendes Ergebnis gezeigt haben, verfügt sie oder er das Ende der Quarantäne.

<sup>4</sup> Das BLV erlässt Weisungen technischer Art zur Durchführung von Quarantänen.

##### **Art. 86** Amtstierärztliche Überwachung

Ist keine Quarantäne vorgeschrieben, so kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt eine amtstierärztliche Überwachung anordnen.

<sup>37</sup> SR 916.441.22

<sup>38</sup> SR 916.401

<sup>39</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission vom 7. Januar 2013 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Union sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen, Fassung gemäss ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 1.

## **Art. 87**            Kontrollen und Massnahmen

<sup>1</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist verantwortlich für die Durchführung der Kontrollen in der Quarantäne und bei der amtstierärztlichen Überwachung.

<sup>2</sup> Das BLV entscheidet auf Antrag der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes über das weitere Vorgehen, wenn die Bedingungen und Auflagen der Quarantäneverfügung nicht erfüllt werden.

## **7. Kapitel: Vollzugsorganisation**

### **1. Abschnitt: Grenztierärztlicher Dienst**

## **Art. 88**            Betrieb

<sup>1</sup> Das BLV betreibt den grenztierärztlichen Dienst.

<sup>2</sup> Der grenztierärztliche Dienst führt an den zugelassenen Grenzkontrollstellen die vorgeschriebenen Kontrollen durch und ordnet die entsprechenden Massnahmen an.

<sup>3</sup> Das BLV legt die Öffnungszeiten des grenztierärztlichen Dienstes fest.

## **Art. 89**            Zusammensetzung

Der grenztierärztliche Dienst besteht aus:

- a. einer Leitstelle;
- b. den Leiterinnen und Leitern der Grenzkontrollstellen;
- c. Grenztierärztinnen und Grenztierärzte; und
- d. amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten.

## **Art. 90**            Leiterinnen und Leiter der Grenzkontrollstellen

<sup>1</sup> Die Leiterinnen und Leiter der Grenzkontrollstellen sind für den Betrieb und die Kontrollen bei den Grenzkontrollstellen verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass bei den Kontrollen eine ausreichende Anzahl Grenztierärztinnen und Grenztierärzte und amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten zur Verfügung steht.

## **Art. 91**            Grenztierärztinnen und Grenztierärzte

<sup>1</sup> Bei der Durchführung der Kontrollen muss eine Grenztierärztin oder ein Grenztierarzt anwesend sein.

<sup>2</sup> Sie oder er ist verantwortlich für den Schlussentscheid.

**Art. 92** Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten

Die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten können von den Grenztierärztinnen und Grenztierärzten beigezogen werden für:

- a. die Durchführung der Kontrollen;
- b. das Ausführen von administrativen Aufträgen und Verfahren.

**Art. 93** Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Leiterinnen und Leiter der Grenzkontrollstellen müssen über eine Ausbildung als leitende amtliche Tierärztin oder leitender amtlicher Tierarzt gemäss der Verordnung vom 16. November 2011<sup>40</sup> über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen verfügen.

<sup>2</sup> Die Grenztierärztinnen und Grenztierärzte müssen über eine Ausbildung als amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt gemäss der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen verfügen.

<sup>3</sup> Die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten werden durch die Grenztierärztinnen und Grenztierärzte ausgebildet.

<sup>4</sup> Die Leiterinnen und Leiter der Grenzkontrollstellen führen Buch über die Aus- und Weiterbildung der ihnen unterstellten Personen.

<sup>5</sup> Das BLV organisiert in Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung Aus- und Weiterbildungskurse für den grenztierärztlichen Dienst über den Vollzug der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- und Zollgesetzgebung.

**Art. 94** Auskunftspflicht der Zollverwaltung

Die Zollverwaltung erteilt dem BLV auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Verordnung wesentlich sind, gewährt ihm Einsicht in die Akten und meldet ihm die bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr gestellten Tiere und Tierprodukte.

## **2. Abschnitt: Zugelassene Grenzkontrollstellen**

**Art. 95** Standort

<sup>1</sup> Die Grenzkontrollstellen müssen sich auf einem Amtsplatz einer Zollstelle nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>41</sup> befinden.

<sup>2</sup> Die Flughafenhalter stellen die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Das BLV entrichtet den Flughafenhaltern einen angemessenen Mietzins.

<sup>40</sup> SR 916.402

<sup>41</sup> SR 631.0

#### **Art. 96** Anforderungen an die Räume, Einrichtungen und Anlagen

<sup>1</sup> Eine Grenzkontrollstelle muss über die Räume, Einrichtungen und Anlagen verfügen, die für die Durchführung der Kontrollen durch den grenztierärztlichen Dienst notwendig sind.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen müssen räumlich so angeordnet sein, dass ein kontinuierlicher Arbeitsablauf ermöglicht wird, bei dem eine Verunreinigung der Sendungen ausgeschlossen und eine Trennung von kontrollierten und unkontrollierten Sendungen sichergestellt ist.

<sup>3</sup> Das EDI legt die Anforderungen an die Räume, Einrichtungen und Anlagen fest.

<sup>4</sup> Das BLV bestimmt, welche technischen Einrichtungen in den Grenzkontrollstellen vorhanden sein müssen.

#### **Art. 97** Anpassungen

<sup>1</sup> Das BLV verlangt von den Flughafenhaltern eine Anpassung der Räumlichkeiten innerhalb angemessener Frist, wenn:

- a. die Anforderungen an die Räume, Einrichtungen und Anlagen für bestimmte Kategorien von Tieren oder Tierprodukten nicht mehr erfüllt sind; oder
- b. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen dazu führt, dass die Räumlichkeiten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können.

<sup>2</sup> Erfolgen die Anpassungen nicht fristgerecht, gilt die Grenzkontrollstelle für die betroffenen Kategorien von Tieren und Tierprodukten bis zur Behebung der Mängel nicht mehr als zugelassen.

<sup>3</sup> Der Flughafenhalter hat die Fluggesellschaften darüber umgehend zu informieren.

### **3. Abschnitt: Informationssystem TRACES**

#### **Art. 98** Registrierung

<sup>1</sup> Die folgenden Behörden müssen im Informationssystem TRACES registriert sein:

- a. das BLV;
- b. die Zollverwaltung;
- c. die Amtsstellen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte;
- d. die Amtsstellen der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker;
- e. die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte;
- f. die kantonalen Lebensmittelinспекторinnen und Lebensmittelinспекторы.

<sup>2</sup> Die Registrierung sowie die Aktualisierung und Löschung der Daten erfolgt durch das BLV.

<sup>3</sup> Die registrierten Behörden müssen dem BLV Adressänderungen unverzüglich mitteilen.

**Art. 99** Zugang

<sup>1</sup> Die registrierten Behörden haben Zugang zu TRACES.

<sup>2</sup> Für den Zugang zu TRACES ist der Nachweis einer Schulung durch das BLV zu erbringen. Für den Besuch dieser Schulung wird keine Gebühr erhoben.

**Art. 100** Verpflichtungen der kantonalen Behörden

<sup>1</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden nehmen die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Registrierungen, Aktualisierungen und Löschungen in TRACES vor.

<sup>2</sup> Die mit der Verwaltung von TRACES betrauten kantonalen Behörden sind verpflichtet, regelmässig an Wiederholungsschulungen des BLV teilzunehmen.

**Art. 101** Koordination

<sup>1</sup> Das BLV koordiniert die Zusammenarbeit mit und zwischen den zuständigen kantonalen Behörden in Bezug auf TRACES.

<sup>2</sup> Es kann Weisungen technischer Art zu TRACES erlassen.

## **8. Kapitel: Gebühren und Kosten**

**Art. 102** Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Einfuhr

<sup>1</sup> Dem Importeur werden im Zusammenhang mit der Einfuhr folgende Gebühren und Kosten in Rechnung gestellt:

- a. die Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen des BLV nach der Verordnung vom 30. Oktober 1985<sup>42</sup> über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
- b. sämtliche Kosten, die bei der Einfuhr durch Massnahmen und Kontrollen entstehen, die vom Bund oder den Kantonen angeordnet werden;
- c. die Kosten für Laboruntersuchungen nach Artikel 65 Absatz 3;
- d. die Kosten für Laboruntersuchungen, die im Rahmen von Stichprobenuntersuchungen angeordnet werden, sofern ihr Befund ungünstig ist;
- e. sämtliche Kosten der Quarantäne nach Artikel 85.
- f. die Kosten, die durch eine Risikoanalyse nach Artikel 4 Absatz 3 verursacht werden.

<sup>42</sup> SR 916.472

<sup>2</sup> Die Kosten für die Laboruntersuchungen werden direkt vom beauftragten Labor in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Über die voraussichtliche Höhe der Kosten der Risikoanalyse muss der Importeur vorher informiert werden.

<sup>4</sup> Der anmeldepflichtigen Person werden die Unterbringungskosten nach Artikel 23 Absatz 3 werden in Rechnung gestellt.

#### **Art. 103**      Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Durchfuhr

Im Zusammenhang mit der Durchfuhr werden der anmeldepflichtigen Person die Gebühren und Kosten nach Artikel 102 Absatz 1 in Rechnung gestellt. Artikel 102 Absätze 2–4 gelten entsprechend.

#### **Art. 104**      Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Ausfuhr

Die Kosten für die amtlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

#### **Art. 105**      Gebührenerhebung durch die Kantone

Die Kantone können für Dienstleistungen zum Vollzug dieser Verordnung Gebühren nach kantonalem Recht erheben.

### **9. Kapitel: Verfahrensbestimmungen**

#### **Art. 106**      Verfügungen und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Für Bewilligungen und andere Verfügungen des BLV gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>43</sup>. Für Einsprachen gilt zudem Artikel 59b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>44</sup>.

<sup>2</sup> Beschwerden und Einsprachen im Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung richten sich nach den Artikeln 52 und 55 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>45</sup>.

<sup>3</sup> Das Verfahren der kantonalen Vollzugsbehörden richtet sich nach dem Verfahrensrecht des Kantons.

#### **Art. 107**      Meldung von Widerhandlungen

Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt des Kantons oder die Grenztierärztin oder der Grenztierarzt meldet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde fest-

<sup>43</sup> SR 172.021

<sup>44</sup> SR 916.40

<sup>45</sup> SR 817.0

gestellte Widerhandlungen gegen die Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierzuchtgesetzgebung, insbesondere betreffend:

- a. die Identität und die Herkunft von Tieren oder Tierprodukten;
- b. den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier; oder
- c. die Einhaltung von Grenzwerten für Fremdstoffe.

#### **Art. 108** Strafverfolgung

<sup>1</sup> Bei der widerrechtlichen Einfuhr oder Durchfuhr leitet die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde oder das BLV eine Strafverfolgung ein. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>46</sup> oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009<sup>47</sup> vor, leitet die Zollverwaltung eine Strafverfolgung ein.

<sup>2</sup> Die Zollverwaltung eröffnet und vollstreckt auf Ersuchen des BLV oder der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden die Strafbescheide und -verfügungen wegen Widerhandlungen, die von der Zollverwaltung untersucht wurden.

<sup>3</sup> Bei widerrechtlichen Ausfuhren wird eine Strafverfolgung durch die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden eingeleitet.

<sup>4</sup> Vorbehalt bleibt Artikel 31 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>48</sup>.

## **10. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 109** Vollzug

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, ist der Vollzug Sache des Bundes.

<sup>2</sup> Das BLV und die Zollverwaltung vollziehen diese Verordnung.

<sup>3</sup> Das BLV erlässt die zur Sicherung eines sachgemässen und einheitlichen Vollzugs erforderlichen Weisungen technischer Art.

#### **Art. 110** Anpassungen technischer Vorschriften

<sup>1</sup> Das BLV ist ermächtigt, Anpassungen technischer Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung der für anwendbar erklärten Vorschriften und Normen nachzuführen in Bezug auf:

- a. die Einfuhrbedingungen (Art. 4 Abs. 2);

<sup>46</sup> SR 631.0

<sup>47</sup> SR 641.20

<sup>48</sup> SR 817.0

- b. die Kennzeichnung der äussersten Verpackung von Sendungen (Art. 19 Abs. 2);
- c. die Durchfuhrbedingungen (Art. 39 Abs. 2).

<sup>2</sup> Das EDI kann das BLV zudem ermächtigen, technische Anpassungen vorzunehmen in Bezug auf:

- a. die Tierprodukte mit besonderen Auflagen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, die mit einer spezifischen Gesundheitsbescheinigung eingeführt werden müssen;
- b. die Einfuhrbedingungen für Tierprodukte im Reiseverkehr zum Eigengebrauch nach Artikel 12;
- c. die Anforderungen an die Quarantänestationen nach Artikel 85 Absatz 1.

**Art. 111**      Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

**Art. 112**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 35 Absatz 4 tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Didier Burkhalter  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## **Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

### **I**

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 18. April 2007<sup>49</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten;
2. die Verordnung vom 18. April 2007<sup>50</sup> über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr;
3. die Verordnung vom 27. August 2008<sup>51</sup> über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr.

### **II**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

#### **1. Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005<sup>52</sup>**

*Anhang Ziffer 1 Buchstabe c fünfter Strich*  
*Aufgehoben*

#### **2. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005<sup>53</sup>**

*Art. 67 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Zollstellen nehmen die notwendigen Kontrollen vor. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach der Verordnung vom ...<sup>54</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.

<sup>49</sup> SR 916.443.10

<sup>50</sup> SR 916.443.12

<sup>51</sup> SR 916.443.13

<sup>52</sup> SR 814.014

<sup>53</sup> SR 817.02

<sup>54</sup> SR ...

### **3. Verordnung vom 23. November 2005<sup>55</sup> über das Schlachten und die Fleischkontrolle**

#### *Art. 2*

Sofern ein Bestimmungsland für die Ausfuhr von Fleisch besondere Anforderungen stellt und die Anerkennung von Ausfuhrbetrieben verlangt, gelten zusätzlich die Bestimmungen der Verordnung vom ...<sup>56</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.

### **4. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>57</sup>**

#### *Art. 298 Abs. 2*

<sup>2</sup> Es kontrolliert Tiere und Waren nach der Verordnung vom ...<sup>58</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.

### **5. Verordnung vom ....<sup>59</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren**

#### *Art. 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, sind die Verordnung vom ...<sup>60</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten und die Verordnung vom ...<sup>61</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen anwendbar.

#### *Art. 23a*          Datenbekanntgabe

Die Transportgesellschaften sind verpflichtet, den Vollzugsbehörden bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung auf Anfrage die Daten zur betroffenen Halterin, zum betroffenen Halter oder zur ermächtigten Person herauszugeben.

<sup>55</sup> SR 817.190

<sup>56</sup> SR ...

<sup>57</sup> SR 916.401

<sup>58</sup> SR ...

<sup>59</sup> SR 916.443.14

<sup>60</sup> SR ...

<sup>61</sup> SR ...

## 6. Gebührenverordnung BLV vom 30. Oktober 1985<sup>62</sup>

### *Art. 17a*

Für Sendungen, die ohne die nach Artikel 17 der Verordnung vom ...<sup>63</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten erforderliche Voranmeldung eingeführt oder durchgeführt werden, wird für die Umtriebe eine Zusatzgebühr von 150 Franken erhoben.

### *Art. 17b*            Verfügung von Massnahmen bei mangelhaften Sendungen

Für die Verfügung der Rückweisung, Verarbeitung oder Einziehung von Sendungen erhebt das BLV eine Gebühr von 120 Franken.

### *Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Die Gebühr für die Bewilligung nach Artikel 11 der Verordnung vom ...<sup>64</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten beträgt 40 Franken, wenn die Sendung gemäss dieser Bewilligung nicht grenzkontrollpflichtig ist.

<sup>62</sup> SR **916.472**

<sup>63</sup> SR ...

<sup>64</sup> SR ...